

Gebührensatzung der Gemeinde Steinberg am See
über
die Inanspruchnahme der öffentlichen Parkplätze
in der Gemeinde Steinberg am See

vom 01. März 2019, zuletzt geändert, vom 08. April 2019, vom 17.10.2019

Die Gemeinde Steinberg am See erlässt auf Grund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Parkplätze am Steinberger See lt. Benutzungssatzung eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Das Parken auf den ausgewiesenen, öffentlichen Parkplätzen am Steinberger See ist gebührenpflichtig und nur mit gültigem Parkschein zulässig. Dieser Parkschein ist am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen.

§ 2

Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt auf den Parkplätzen in der Zeit

1. von 01. März bis 31. Okt. von 6.00 bis 18.00 Uhr:

a) bis zu 15 Minuten (nur P 1)	gebührenfrei
b) bis 2 Stunden (nur P3, 4, 5)	1,00 €
c) bis 3 Stunden	2,00 €
d) bis 4 Stunden	3,00 €
e) Tageskarte – gültig von 06.00 bis 24.00 Uhr	4,00 €

2. von 01. März bis 31. Okt. ab 18.00 bis 24.00 Uhr 1,00 €

3. von 01. Nov. bis 28./29. Febr. ab 6.00 bis 24.00 Uhr 1,00 €

(2) Für die Parkplätze am Infopoint/Seepromenade P 3, an der Liegewiese P 4 und Südufer P 5 werden auf schriftlichen Antrag bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf, kennzeichengebundene Jahreskarten ausgestellt. Das Parken mit einer gültigen Jahreskarte umfasst jeweils die Parkdauer von 2 Stunden täglich. Die Jahreskarte ist nur in Verbindung mit einer eingelegten Parkscheibe gültig. Die Gebühr beträgt einmalig 30,00 € im Jahr und ist bei Abholung zu entrichten.

(3) Personengruppen oder Einzelpersonen mit besonderen Funktionen im öffentlichen Interesse können auf begründeten schriftlichen Antrag von der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf fahrzeugbezogene Sonderparkausweise erhalten.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Fahrzeugführer.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Die Gebührenschuld auf den Parkplätzen entsteht und wird fällig mit Beginn der Parkzeit.

§ 6

Gebührenerichtung

(1) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt an den Parkscheinautomaten.

(2) Die Parkscheine nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gelten nur am jeweiligen Lösungstag auf allen öffentlichen Parkplätzen nach § 1 dieser Satzung.

(3) Die Jahreskarten nach §2 Abs. 2 können bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf während der allgemeinen Geschäftszeiten erworben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Steinberg am See, den 17.10.2019

Harald Bemmerl

1. Bürgermeister

Siegel